

Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

FAQ - FÖRDERSCHEWERPUNKT A

In diesem Dokument finden Sie häufig gestellte Fragen zum Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ sowie unsere Antworten. Bitte nutzen Sie auch die Informationen aus der [Förderrichtlinie vom 19.07.2021](#) sowie die Merkblätter und Vorlagen.

Sollten Sie auf Ihre spezifischen Fragen keine Antworten finden, wenden Sie sich gern an uns. Wir bitten Sie, uns eine [E-Mail mit Ihrem Anliegen](#) zu senden und freuen uns, wenn Sie Ihre Fragen möglichst genau beschreiben, damit wir Sie zielgerichtet beraten können.

1 Allgemein

1.1 Was ist Klimaanpassung? Was ist Klimaschutz?

Auch wenn große Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen von CO₂ und anderer Treibhausgasen zu reduzieren, kann der Klimawandel nicht vollständig abgewendet werden. Er hat unter anderem Einfluss auf unser Wohnen, Arbeiten und insbesondere auf unsere Gesundheit, verändert unsere Umwelt und wird auch unser Leben in Deutschland verändern.

Bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - auch Adaptation genannt - handelt es sich um einen Handlungsansatz, der versucht, mit den bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimatischen Veränderungen umzugehen und deren negative Folgen zu bewältigen, Risiken zu mindern und Chancen zu nutzen. Anpassung kann auf sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Ebene erfolgen. Hier werden nicht nur Klimawirkungen betrachtet, sondern auch die strukturelle Beschaffenheit eines betroffenen Systems (einer Landschaft, Siedlungsstruktur, Gesellschaft o. ä.) und wie dieses vom Klimawandel beeinträchtigt wird. Klassische Anpassungsmaßnahmen sind somit der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge oder die Vermeidung der Überhitzung von Städten.

Klimaschutz beinhaltet Handlungen, die dazu geeignet sind, die Veränderungen des Klimas aufzuhalten, zu verlangsamen oder zu mindern. Es handelt sich also um Vermeidungsstrategien, die auch unter dem Begriff Mitigation (Abmilderung) zusammengefasst werden. Hauptmechanismus des Klimaschutzes bzw. der Mitigation ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen z. B. über den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Erhöhung der Energieeffizienz.

Die Nutzung einer Klimaanlage ist dabei ein plausibles Beispiel für eine Win-Lose-Situation. Eine Klimaanlage kann zwar an Hitzetagen die Innenraumtemperatur auf ein angenehmes Maß senken und trägt somit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Auf der anderen Seite verbraucht eine Klimaanlage eine große Menge elektrischen Stroms, für dessen Produktion klimawirksame Gase freigesetzt werden. Somit wirkt sich die Klimaanlage zwar positiv auf die Innenraumtemperatur aus (win – Klimaanpassung), aber negativ auf die Umwelt (lose – Klimaschutz).

1.2 Ziel des Förderprogramms

Das Förderprogramm und die novellierte Förderrichtlinie sind Teil der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Mit der Anpassungsstrategie wurde bereits im Jahr 2008 der strategische Rahmen gesetzt, um in einem koordinierten Vorgehen aller Akteur*innen die Vulnerabilität durch Klimawandelfolgen zu identifizieren und ihr geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz entgegenzusetzen.

Ziel des Förderprogramms als Gesamtheit ist es, Akteur*innen, insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen, darin zu unterstützen, die notwendigen Anpassungsprozesse in Deutschland möglichst frühzeitig, systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung anzugehen. Mit der novellierten Förderrichtlinie sollen gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel in Kommunen durch kommunale Anpassungskonzepte geschaffen werden. Die Förderung soll Akteur*innen ermöglichen, sich frühzeitig mit den Klimawandelfolgen zu befassen und geeignete Anpassungskonzepte, -maßnahmen und -strukturen zu entwickeln und umzusetzen. Zugleich soll sie dazu beitragen, mit den erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abzumildern, sondern diese systematisch darauf auszurichten, Synergien und positive Nebeneffekte wie mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität möglichst weitgehend schon bei der Planung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.3 Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) bildet den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland und ist entlang der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele strukturiert. Die Strategie und die einzelnen Maßnahmen werden fortlaufend weiterentwickelt. Hierzu veröffentlicht die Bundesregierung alle vier Jahre Fortschrittsberichte. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie dient als Handlungsanleitung für eine umfassende zukunftsfähige Politik. Es geht um übergreifende Verantwortung für eine ökologisch, sozial und ökonomisch tragfähige Entwicklung für alle Generationen.

1.4 In welchem Turnus sind weitere Förderfenster für Förderschwerpunkt A vorgesehen?

Die Öffnung des ersten Förderfensters ist vom 01.12.2021 bis zum 31.01.2022 vorgesehen. Im Anschluss sind weitere Antragsfenster für Förderschwerpunkt A geplant. Zum derzeitigen Zeitpunkt können wir noch nicht über den geplanten Turnus Auskunft geben. Sobald möglich, werden Informationen dazu auf der ZUG-Website veröffentlicht.

Für aktuelle Informationen zu den Antragsmöglichkeiten registrieren Sie sich gern auf unserer Website: www.z-u-g.org/das-informationen-zum-naechsten-antragsfenster.

1.5 Wie wahrscheinlich ist eine Förderung? Nach welchen Kriterien werden Förderanträge bewertet?

Sofern die Fördervoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie erfüllt sind, werden möglichst viele Anträge gefördert, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es werden nur vollständige Anträge geprüft, die zur angegebenen Frist eingereicht wurden. Vollständige Anträge umfassen das korrekte Antragsformular und alle notwendigen Anlagen und sie sind widerspruchsfrei.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.6 Wie lange dauert die Bewilligung eines Förderantrags? Wann können Klimaanpassungsmanager*innen eingestellt werden?

Kommunen sollten mit mind. fünf Monaten vom Eingang des Antrags bis zum Bescheid rechnen. Die Einstellung von Klimaanpassungsmanager*innen darf erst nach der Bewilligung erfolgen, sonst ist eine Förderung durch den Bund nicht möglich.

In Absprache mit der Projektträgerin (ZUG) kann bei fortgeschrittener Antragsbearbeitung unter Vorbehalt der Fördermittelzusage die Stelle ausgeschrieben werden. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung seitens der ZUG Voraussetzung, die zu gegebener Zeit per Mail erbeten werden kann. Die Einstellung darf jedoch erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids erfolgen.

1.7 Wie werden kurze Bearbeitungszeiten zwischen Antragstellung und Förderentscheidung gewährleistet?

Die Bearbeitungszeit von Anträgen hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. von der Anzahl der Einreichungen und der Qualität der Anträge.

1.8 Kann eine Förderung für Klimaschutzmanager*innen über die Kommunalrichtlinie (NKI) und über die DAS-Förderrichtlinie (Förderschwerpunkte A.1 und A.2) parallel beantragt werden?

Die Beantragung weiterer, durch die Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ nicht abgedeckter Maßnahmen im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes ist möglich, soweit dem keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung zusätzlicher Fördermittel für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Darunter fällt auch die Förderung für Klimaschutzmanager*innen im Rahmen der NKI. Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen

der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllt sein müssen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Zu beachten ist zudem, dass die Abgrenzung der jeweiligen Stelle mit Antragstellung vorzulegen ist.

1.9 Wir haben über die NKI-Richtlinie eine Förderung für eine Personalstelle Klimaanpassung erhalten. Ist eine weitere Förderung über die aktuelle DAS-Förderrichtlinie daher ausgeschlossen?

Grundsätzlich ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Im Einzelfall müsste im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft werden, ob eine (weitere) Unterstützung durch den Bund notwendig ist, um bspw. die Klimaanpassung in der Kommune zu verankern. So kann in Förderschwerpunkt A.2 ggf. die Begleitung der Umsetzung des unter Förderschwerpunkt A.1 erstellten oder eines vergleichbaren nachhaltigen Anpassungskonzepts (z. B. ehemaliges NKI-Teilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“) in Form einer befristeten Personalstelle gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, sicherzustellen, dass das Anpassungskonzept mit seinen prioritären Maßnahmen vor Ort umgesetzt wird.

1.10 Ist eine Förderung von Konzepten und deren Umsetzung möglich, die sich ausschließlich mit einer einzelnen Betroffenheit (Hitze, Trockenheit, Starkregen) beschäftigen oder einen deutlichen Schwerpunkt aufweisen?

Im Förderschwerpunkt A der Förderrichtlinie vom 19.07.2021 ist eine Förderung von Teilkonzepten nicht vorgesehen. Konzepte, deren Erstellung im Förderschwerpunkt A.1 gefördert wird bzw. die die Voraussetzung für eine Förderung im Förderschwerpunkt A.2 oder A.3 sind, müssen integriert sein: „Gefördert wird die Erstellung eines integrierten und nachhaltigen kommunalen Anpassungskonzepts durch Anpassungsmanager*innen. Das Anpassungskonzept betrachtet integriert die verschiedenen Betroffenheiten und Handlungserfordernisse im Bereich Klimawandelanpassung in der Kommune und berücksichtigt zugleich Synergien, Schnittstellen und positive Nebeneffekte gegenüber den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS).“ (Förderrichtlinie vom 19.07.2021, Seite 4).

Weitere Anforderungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie auf Seite 4 unter Förderschwerpunkt A.1 (Aufzählung der Arbeitspakete).

Die Merkblätter zur Förderrichtlinie und den einzelnen Förderschwerpunkten enthalten zudem konkrete Details zu den Anforderungen an das Konzept.

Ggf. könnte eine Skizze für eine Förderung im Rahmen von Förderschwerpunkt B II eingereicht werden, die den regulären Begutachtungsprozess laut Förderrichtlinie durchlaufen würde. Für die Begutachtung sind die in der Förderrichtlinie angegebenen Kriterien ausschlaggebend (Seite 8 f. und Seite 18 ff.), z. B. der Innovationsgehalt, die Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit.

1.11 Kann die Kommune eine/n Klimaanpassungsmanager*in nach Ablauf der Projektlaufzeiten A.1 und A.2 unbefristet auf eigene Kosten weiter beschäftigen, ggf. mit (anteiliger) Förderung der Personalkosten für die Umsetzung einzelner (Leuchtturm-)Projekte?

Eine Verstetigung über die Schaffung von Planstellen wird ausdrücklich begrüßt. Zu beachten ist, dass eine Förderung über den Bund für grundfinanziertes Personal (Planstellen) nicht möglich ist. Zusätzliches Personal (für andere Aufgaben) ist hingegen förderfähig. Bitte nutzen Sie diesbezüglich die individuellen Beratungsangebote der Projektträgerin.

Bezüglich einer weitergehenden Förderung gibt das [Zentrum KlimaAnpassung](#) gern Auskunft.

1.12 Wie unterscheidet sich ein Anpassungskonzept im Rahmen der DAS-Förderrichtlinie von einem Anpassungskonzept im Rahmen des Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“?

Die Konzepte unterscheiden sich in Bezug auf die Anforderungen, den Maßstab der Betrachtung und den Kreis der Antragsberechtigten. Das Konzept im Rahmen der DAS-Förderrichtlinie vom 19.07.2021 zielt auf eine integrierte Betrachtung zur Klimawandelanpassung in Städten, Gemeinden, Kreisen und Quartieren, antragsberechtigt sind Kommunen und ihre Zusammenschlüsse. Beim Programm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)“ werden Konzepte für einzelne oder mehrere konkrete Einrichtungen eines Trägers erstellt, antragsberechtigt sind Träger sozialer Einrichtungen – dies können Kommunen sein, aber auch freie oder kirchliche Träger u. a.

(Vgl. hierzu: www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen).

2 Förderfähigkeit

2.1 Können auch kommunale Unternehmen Anträge stellen?

Im Förderschwerpunkt A sind nur Kommunen antragsberechtigt. (Kommunale) Unternehmen können jedoch Anträge im Rahmen von Förderschwerpunkt B stellen.

Nicht rechtlich selbständige Eigenbetriebe sind im Förderschwerpunkt A nicht antragsberechtigt – jedoch ist die Kommune für sie antragsberechtigt. Das heißt, für alle nicht rechtlich selbständigen kommunalen Gliederungen, einschließlich nicht rechtsselbständiger Betriebe, ist generell der Antrag durch die Kommune zu stellen.

2.2 Können gleichzeitig Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte gestellt werden?

Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte können grundsätzlich gleichzeitig eingereicht werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt und Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Entsprechende Anträge sollten seitens der Antragstellenden kenntlich gemacht werden.

Beispielsweise könnte im **Förderschwerpunkt A** der Antrag auf Förderung einer befristeten Personalstelle zur Begleitung der Umsetzung eines nachhaltigen Anpassungskonzepts (Förderschwerpunkt A.2) mit einem Antrag zur Förderung der Umsetzung einer ausgewählten investiven Klimaanpassungsmaßnahme (Förderschwerpunkt A.3) kombiniert werden.

Weitere Kombinationen sind in Abhängigkeit der Öffnung der Förderfenster und der jeweiligen Vorgaben und Voraussetzungen laut Förderschwerpunkten möglich.

2.3 Ist die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln von Bund und/ oder Ländern möglich?

Zu beachten sind die Hinweise auf S. 16 der Förderrichtlinie vom 19.07.2021: Die Kumulierung mit Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Im Falle einer Kumulierung von bzw. mit Beihilfen sind die jeweils einschlägigen Kumulierungsvoraussetzungen in Art. 8 AGVO bzw. Art. 5 De-minimis-VO einzuhalten. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

2.4 Wir sind ein gemeinnütziger Verein und ein sozialer Träger. Gibt es für uns Fördermöglichkeiten?

Gemeinnützige Vereine und soziale Träger sind im Förderschwerpunkt B antragsberechtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anträge im Förderschwerpunkt B, die über die BMU-Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) förderfähig wären. Daher der Hinweis, dass gemeinnützige Vereine und/ oder soziale Träger in der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) antragsberechtigt sind (<https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/>).

3 Antragstellung

3.1 Beim Förderschwerpunkt A.1 „Erstellung eines Nachhaltigen Anpassungskonzepts“ ist das Antragsverfahren einstufig. Muss hier eine Projektskizze erstellt werden bzw. was muss vorbereitet werden?

Das Auswahlverfahren für Förderschwerpunkt A ist einstufig, so dass es keiner Projektskizze bedarf. Im einstufigen Verfahren wird nur ein Antrag gestellt. Dieser umfasst u. a. den elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online und eine vollständig ausgefüllte Vorhabenbeschreibung. Eine Mustervorhabenbeschreibung zur Förderrichtlinie steht auf der ZUG-Website zur Verfügung. Dort sind auch Merkblätter zur Förderrichtlinie vom 19.07.2021 veröffentlicht, in denen weitere Hinweise zur Antragstellung gegeben werden.

3.2 Wie viel Unterstützung durch externe Gutachter*innen ist möglich, z. B. zur Erstellung von Analysen für Stadtklima und/ oder Starkregen?

Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die ausschließlich und unmittelbar für das geförderte Vorhaben notwendig werden. Ausgaben, die vor Beginn oder nach dem Ende der Vorhabenlaufzeit entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Sachausgaben sowie Ausgaben für Personal, externe Dienstleistungen, Dienstreisen und Öffentlichkeitsarbeit, die in ihrem jeweiligen Umfang notwendig und angemessen sind. Je nach Förderschwerpunkt gelten Einschränkungen und Obergrenzen, die in der Förderrichtlinie genannt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Förderschwerpunkt sind in der Förderrichtlinie aufgelistet. Spezifische Fragen werden ggf. in der individuellen Antragsprüfung geklärt.

3.3 Ist für die Antragstellung in Förderschwerpunkt A.1 (Klimaanpassungsmanagement) ein Ratsbeschluss notwendig?

Ein Ratsbeschluss ist für die Antragstellung in Förderschwerpunkt A.1 nicht notwendig. Voraussetzung für die Bewilligung ist aber die Bereitstellung der Eigenmittel im kommunalen Haushalt, wofür ein entsprechender Beschluss notwendig ist. Der Beschluss muss jedoch nicht vorgelegt werden, es reicht die Bestätigung im Antrag, dass die Eigenmittel durch die/den Antragsteller*in aufgebracht werden können.

3.4 Gibt es Empfehlungen für die Verstetigung des Anpassungskonzepts (Förderschwerpunkt A.1)? Was genau soll verstetigt werden?

Laut Förderrichtlinie vom 19.07.2021 sind „Empfehlungen für Controlling und Verstetigung sowie Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit“ ein Arbeitspaket im Rahmen der Konzepterstellung (Förderschwerpunkt A.1). Verstetigung bezieht sich dabei vor allem auf die Verankerung der Aufgabe Klimaanpassung in Prozessen und Entscheidungen der kommunalen Verwaltung und Politik.

Weitere Hinweise werden in den Merkblättern zur Förderrichtlinie gegeben.

3.5 Gibt es eine Musterstellenbeschreibung für Klimaanpassungsmanager*innen bzw. welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen?

Eine Musterstellenbeschreibung gibt es nicht. Neben fachlichen Kenntnissen zum Klimawandel, zur Klimafolgenanpassung sowie der Verknüpfung mit den Aufgaben Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind - ähnlich wie beim Klimaschutzmanagement - Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Moderation und Beteiligung sinnvoll. Auch Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Bereich Stadt- und Umweltplanung sind hilfreich, um das Thema voranzutreiben. Kriterien können sich außerdem aus den Anforderungen an das Konzept (bei Förderschwerpunkt A.1) bzw. aus den Inhalten des Konzepts (bei Förderschwerpunkt A.2) ergeben.

Weitere Hinweise werden in den Merkblättern zur Förderrichtlinie gegeben.

3.6 Wie soll die Verknüpfung mit Nachhaltigkeitszielen (SDGs) und Klimaschutz erfolgen, gibt es hierzu Vorgaben?

Das Vorhaben sollte zu mindestens drei unterschiedlichen Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) beitragen. Von besonderem Interesse ist hierbei ein eindeutiger Beitrag zu den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes. Wählen Sie daher mindestens eines der besonders auf Klimaschutz, Naturschutz bzw. Ökosysteme bezogenen Entwicklungsziele der DNS aus.

In den Merkblättern und der Mustervorhabenbeschreibung zur Förderrichtlinie werden konkrete Hilfestellungen zur Antragstellung (u. a. zu den SDGs) gegeben.

3.7 Ein Landkreis setzt das Erstvorhaben in Förderschwerpunkt A.1 um. Im Anpassungskonzept sind die Maßnahmen für die einzelnen Kommunen des Kreises benannt. Können alle (kooperierenden) Kommunen des Kreises das Anschlussvorhaben und die „Ausgewählte Maßnahme“ separat beantragen? Können bei einem bereits vorhandenen Klimaanpassungskonzept des Landkreises Anpassungsmanager*innen von einzelnen Kommunen beantragt werden?

Klimaanpassungsmanager*innen, die für die kommunale Umsetzung eines kreisweiten Klimaanpassungskonzepts verantwortlich sind, könnten gefördert werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Das kreisweite Konzept muss die kommunalen Zuständigkeiten in der Weise adressieren, dass für die zu fördernde Kommune ein integriertes Anpassungskonzept gemäß Förderschwerpunkt A.1 im Kreiskonzept enthalten ist. Auch die weiteren Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein, bspw. bzgl. der Größe der Kommune etc. Analog gilt dies auch für die „Ausgewählte Maßnahme“ aus Förderschwerpunkt A.3. Die „Ausgewählte Maßnahme“ wird jeweils gefördert im Rahmen eines integrierten kommunalen Anpassungsmanagements.

Die Merkblätter zur Förderrichtlinie vom 19.07.2021 informieren konkreter zur Förderfähigkeit und zu Voraussetzungen der geplanten Maßnahmen. Unter anderem sind darin auch weitere Informationen zur Abstimmung zwischen Landkreisen und Kommunen enthalten.

3.8 Kann mit Förderschwerpunkt A.2 eine zusätzliche Stelle für das Anpassungsmanagement geschaffen werden, auch wenn es bereits eine feste (Teilzeit-) Stelle für die Klimaanpassung in der Kommune gibt?

Gefördert wird unter Förderschwerpunkt A.2 die Begleitung der Umsetzung des unter Förderschwerpunkt A.1 erstellten oder eines vergleichbaren nachhaltigen Anpassungskonzepts (z. B. ehemaliges NKI-Teilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“, nicht älter als fünf Kalenderjahre) in Form einer befristeten Personalstelle. Zu beachten ist, dass eine Förderung über den Bund für grundfinanziertes Personal nicht möglich ist. Zusätzliches Personal bzw. die Aufstockung einer Planstelle für andere Aufgaben sind förderfähig. Bitte nutzen Sie die individuellen Beratungsangebote durch die Projektträgerin.

3.9 Muss das Anpassungskonzept bei Antragstellung für Förderschwerpunkt A.2 bereits beschlossen sein?

Der Teil des Konzepts zur Klimaanpassung muss den Anforderungen der Förderrichtlinie für ein integriertes Klimaanpassungskonzept entsprechen. Der Beschluss sollte bei Antragstellung vorliegen. Wenn dies zeitlich nicht möglich ist, sollte im Antrag angemerkt

werden, wann er nachgereicht wird. Zu beachten ist, dass Nachreichungen die Antragsbearbeitung verzögern.

3.10 Kann für die Umsetzung eines bestehenden und bereits novellierten Anpassungskonzepts eine Personalstelle gefördert werden?

In den Förderschwerpunkten A.2 und A.3 können auch Maßnahmen gefördert werden, die bereits bestehenden Klimaanpassungskonzepten entnommen sind („Förderfähig sind auch Maßnahmen auf der Grundlage eines von A.1 unabhängig erarbeiteten kommunalen Anpassungskonzepts, das die Kriterien des nachhaltigen Anpassungskonzepts unter A.1 erfüllt.“, Förderrichtlinie vom 19.07.2021, Seite 7), sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (bspw. muss das bestehende Konzept wesentliche Bestandteile der unter Förderschwerpunkt A.1 geförderten Konzepte enthalten und darf nicht älter als fünf Kalenderjahre sein). Die Aktualität eines Konzepts/ einer Strategie (bspw. durch Novellierung) wird bei der Antragsprüfung geklärt.

Im Rahmen von Förderschwerpunkt A.3 ist zu beachten, dass die Umsetzung einer „Ausgewählten Maßnahme“ (investive Maßnahme) im Rahmen eines nachhaltigen Klimaanpassungsmanagements erfolgen soll.

3.11 Kann in Förderschwerpunkt A.3 die Umsetzung der gleichen Maßnahme für mehrere Liegenschaften gefördert werden?

Das Bündeln von gleichen Maßnahmen in einem Antrag zu Förderschwerpunkt A.3 ist möglich. Zu beachten ist, dass die „Ausgewählte Maßnahme“ jeweils im Rahmen eines integrierten kommunalen Anpassungsmanagements gefördert wird. Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Anpassungsmanager*innen zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist möglichst bereits auch eine Erstellung durch eine*n Anpassungsmanager*in zu begleiten, welche*r dann die „Ausgewählte Maßnahme“ implementieren kann.

3.12 Wie werden förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen abgegrenzt? Welche Projektunterlagen sind einzureichen?

Bezogen auf Förderschwerpunkt A.3 wird auf die Förderrichtlinie ab Seite 7 und auf die Seiten 18-19 sowie auf das Merkblatt und die darin dargestellten Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit verwiesen.

Bezogen auf Förderschwerpunkt B wird auf die Voraussetzungen und Begutungskriterien laut Förderrichtlinie ab Seite 8 verwiesen, außerdem auf die Kriterien ab Seite 18.

3.13 Eine Hochschule/ Kommune hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt, die Anpassung an den Klimawandel ist ein Handlungsfeld. Ist für die Umsetzung eine Förderung unter Förderschwerpunkt A.3 möglich?

Als Hochschule kann keine Maßnahme beantragt werden, da im Förderschwerpunkt A nur Kommunen antragsberechtigt sind.

Für den Fall einer Kommune: Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Anpassungsmanager*innen zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist eine Erstellung auch bereits durch eine/n Anpassungsmanager*in zu begleiten, welche/r dann die „Ausgewählte Maßnahme“ implementieren kann.

Zu beachten ist daher, dass die Förderung der Umsetzung der „Ausgewählten Maßnahme“ im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten A.1 und A.2 zu verstehen ist. Die losgelöste Förderung einer Ausgewählten Klimaanpassungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich, entspricht jedoch nicht dem vorrangigen Förderziel.

3.14 Besteht die Möglichkeit einer Förderung für ein Anpassungskonzept (Förderschwerpunkt A.1), auch ohne Personal einzustellen, also eine Förderung ausschließlich für externe Beratung und Gutachten, koordiniert durch bestehendes Personal in der Kommune?

Gefördert wird die Erstellung eines integrierten und nachhaltigen kommunalen Anpassungskonzepts durch Anpassungsmanager*innen. Es ist ausdrücklich Förderziel, die Einstellung neuer Anpassungsmanager*innen zur Konzepterstellung anzuregen und das Anpassungsmanagement nachhaltig in der Kommune zu verankern. Daher ist eine Erstellung auch bereits durch eine/n Anpassungsmanager*in zu begleiten.

Zuwendungsfähig für die Stelle des/der Klimaanpassungsmanager*in sind Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich bei der Kommune beschäftigt wird. Dabei ist neben der Neueinstellung von Personal auch die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen möglich. Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn diese durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind.